

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL JANUAR 2011

Grundzüge

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

▶ HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge

GRUNDZÜGE DER EXPORTKREDITGARANTIEN

Mit den Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland („Hermesdeckungen“) schützen Exporteure und Banken ihre Ausfuhrkredite gegen das Ausfallrisiko aus wirtschaftlichen und politischen Gründen. Der Staat bietet hier Versicherungsschutz an, weil die private Versicherungswirtschaft für viele Exporte insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländer keine ausreichende Absicherung ermöglicht.

Das Angebot der privaten Kreditversicherung ist in einigen Bereichen deutlich beschränkt. Gerade Exporte in Märkte mit erhöhten Risiken – und hier vor allem Investitionsgeschäfte mit längeren Kreditlaufzeiten – lassen sich oft nur mit Hilfe der staatlichen Exportkreditversicherung realisieren. Der Staat tritt also dort ein, wo die private Versicherungswirtschaft keinen ausreichenden Versicherungsschutz anbietet. Deshalb haben alle westlichen Industrieländer staatliche Exportkreditversicherungssysteme zur Förderung ihrer einheimischen Exportwirtschaft aufgebaut. Mit den Hermesdeckungen erhalten somit deutsche Exporteure Chancengleichheit im internationalen Wettbewerb.

POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE URSACHEN FÜR FORDERUNGS AUSFÄLLE

Exportkreditgarantien schützen vor politisch und wirtschaftlich bedingten Zahlungsausfällen. **POLITISCHE RISIKEN** können unmittelbar Einfluss auf die gedeckte Forderung haben – z. B. durch

- ▶ Zahlungsverbot
- ▶ Moratorium
- ▶ Nichtkonvertierung, Nichttransfer
- ▶ gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen
- ▶ kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Ausland

und zu deren Uneinbringlichkeit führen oder bereits die Entstehung der Forderung verhindern, weil bestimmte Ereignisse die Erfüllung des Vertrages nicht zulassen.

Ferner gilt der Verlust der Ware vor Gefahrübergang als gedecktes politisches Ereignis, wenn die Ware beschlagnahmt oder in sonstiger Weise der Verfügungsgewalt des Exporteurs entzogen oder durch politische Ereignisse zerstört oder beschädigt wird und keine Möglichkeit bestanden hat, diese Gefahren in die Transportversicherung einzuschließen.

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN sind die Nichtzahlung des Kunden oder die Insolvenztatbestände wie Konkurs, amtlicher oder außeramtlicher Vergleich, erfolglose Zwangsvollstreckung sowie ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners, die eine Zahlungseinstellung zur Folge haben.

Die Zuordnung eines Schadenfalles zu den politischen oder wirtschaftlichen Schadentatbeständen ist wegen der unterschiedlichen **SELBSTBETEILIGUNG** und der daraus resultierenden unterschiedlichen Höhe der Ent-



schädigung von Bedeutung. Mit der Selbstbeteiligung wird der Versicherte am Ausfall einer Forderung beteiligt. Dadurch wird sein Interesse an einer Schadenverhütung, zumindest aber einer Schadenminderung aufrechterhalten. Sofern die Selbstbeteiligung nicht im Einzelfall erhöht worden ist, beträgt sie für die politischen Risiken 5 % vom Ausfall und für die wirtschaftlichen Risiken sowie den Fall der Nichtzahlung 15%. Bei der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung verbleiben bei politischen Risiken 5 % und bei wirtschaftlichen Risiken 10 %, während die Selbstbeteiligung bei der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light generell 10 % für alle Risiken beträgt. Bei Finanzkredit- und Fabrikationsrisikodeckungen gilt jeweils ein Selbstbeteiligungssatz von 5 %. Neben der Selbstbeteiligung gibt es einen weiteren wesentlichen Unterschied zwischen wirtschaftlichen und politischen Schäden: Bei wirtschaftlichen Schäden ist der Deckungsnehmer verpflichtet, die Forderung selbst weiter zu verfolgen, während bei politischen Schäden der Bund dem Deckungsnehmer in der Regel diese Verpflichtung abnimmt.

DAS ANTRAGSVERFAHREN

Der Exporteur oder die das Ausfuhrgeschäft finanzierende Bank beantragt bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG eine Exportkreditgarantie. Eine schnelle Bearbeitung wird erleichtert, wenn der Antragsteller Auskunftsmaterial – soweit vorhanden – beifügt. Zu den Anträgen mit einem Auftragsvolumen über 15 Millionen Euro gehört außerdem ein Memorandum mit Angaben über Finanzierung, Infrastruktur, Umweltaspekte und volkswirtschaftliche Bedeutung des Projekts.

Anträge sollten möglichst frühzeitig gestellt werden, spätestens jedoch vor Risikobeginn. Bei Investitionsgütern empfiehlt sich eine Antragstellung bereits während der Vertragsverhandlungen. Damit erhält der Exporteur in einer frühen Verhandlungsphase mehr Klarheit über die Deckungsfähigkeit seines Geschäfts.

Eine von der Bundesregierung abgegebene „Grundsätzliche Stellungnahme“ ist verbindlich: Erfüllt das Geschäft alle hierin festgestellten Kriterien, wird – bei unveränderter Sach- und Rechtslage – eine Deckungsübernahme für den Fall der Unterzeichnung des Ausfuhrvertrags und gegebenenfalls des Finanzkreditvertrags zugesichert. Bei Ausschreibungen erhält der Exporteur durch die Grundsätzliche Stellungnahme Verhandlungssicherheit.

Nach Abschluss des Exportvertrags und gegebenenfalls des Finanzkreditvertrags wird über die endgültige Übernahme einer Deckung entschieden. Bei einem positiven Bescheid stellt die Bundesregierung dem Deckungsnehmer als Gewährleistungsvertrag eine Deckungsurkunde aus. Hierin sind alle für die Deckung entscheidenden Faktoren aufgeführt, wie Art und Höhe der abgesicherten Risiken und Beschreibung des Geschäfts.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge

ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Bei der Entscheidung über die Übernahme einer Exportkreditgarantie sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Nicht jedes Exportgeschäft ist förderungswürdig. Förderungswürdigkeit findet dort ihre Grenze, wo dem Geschäft wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Einschränkungen der Förderungswürdigkeit können aus der Warenart, dem Bestellerland, einer Kombination von Warenart und Bestellerland, den beteiligten Vertragsparteien, den vereinbarten Zahlungsbedingungen oder anderen Gesichtspunkten wie z. B. Umweltaspekten, Menschenrechte, Korruption abgeleitet werden.

RISIKOMÄSSIGE VERTRETBARKEIT

Die zu deckenden Geschäfte müssen hinsichtlich der wirtschaftlichen und politischen Risiken vertretbar sein. Dabei wird die Bonität des ausländischen Schuldners geprüft und das Länderrisiko auf Basis bisheriger Zahlungserfahrungen und künftiger Schuldendienstfähigkeit eingeschätzt.

Besondere politische Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlauben die Indeckungnahme risikoreicher Exportgeschäfte. Hierbei kann es sich um Interessen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Struktur- oder Regionalpolitik, aber auch der Außen- oder Entwicklungspolitik handeln.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Ausfuhrgeschäfte sollen nur unterstützt werden, wenn die vereinbarten Konditionen mit den im Außenhandel üblichen Vertragsbedingungen übereinstimmen. Dies gilt insbesondere für die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Zahlungsbedingungen. Die üblichen Bedingungen sind z. B. im OECD-Konsensus geregelt.

HAUSHALTSRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Grundlage der Entscheidungen ist das Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Demnach dürfen Exportkreditgarantien nicht übernommen werden, wenn der im Haushalt festgesetzte Höchstbetrag erschöpft ist oder das Einzelgeschäft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Entschädigung durch den Bund erwarten lässt.

DIE DECKUNGSFORMEN

So unterschiedlich, wie die Exportgeschäfte selbst sind, so vielfältig ist auch das Deckungsangebot. Absicherungsmöglichkeiten bestehen nicht nur für Risiken vor und nach Versand der Ware; unterschieden wird auch nach der Laufzeit der Kredite.

FABRIKATIONSRSIKODECKUNGEN

Fabrikationsrisikodeckungen werden zur Deckung von Risiken während der Produktionsphase der Ware vergeben, also vom Beginn der Fertigung bis zum Versand. Sie sind isoliert oder kombiniert mit einer Ausfuhrdeckung erhältlich und empfehlen sich besonders bei Spezialanfertigungen. Denn diese sind im Falle der Nichtauslieferung anderweitig kaum absetzbar.



Das Fabrikationsrisiko tritt ein, wenn politische oder wirtschaftliche Umstände im Ausland die Fertigstellung oder den Versand der Waren verhindern. Auch das Risiko eines Embargos ist abgesichert. Fabrikationsrisikodeckungen umfassen die tatsächlichen Selbstkosten des Exporteurs. Diese werden von ihm vorher geschätzt und der Deckung als Höchstbetrag zugrunde gelegt. Im Schadenfall stellt ein Gutachter die Höhe des Schadens fest.

ABSICHERUNGEN FÜR KURZFRISTIGE EXPORTGESCHÄFTE

Die Bundesregierung hält für kurzfristige Exportgeschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten vier verschiedene Absicherungsformen bereit: kurzfristige Lieferantenkreditdeckungen, revolvingende kurzfristige Lieferantenkreditdeckungen, Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen und Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen-light.

KURZFRISTIGE LIEFERANTENKREDITDECKUNGEN übernimmt die Bundesregierung, sofern die vereinbarte Kreditlaufzeit 24 Monate nicht übersteigt. Es handelt sich dabei in erster Linie um Rohstoffe, Halbfertigwaren, Komponenten, Konsumgüter und Ersatzteile, wofür üblicherweise nur eine Kreditierung von maximal sechs Monaten akzeptiert wird. Bei hochwertigen Komponenten und langlebigen Konsumgütern kommt eine Kreditlaufzeit von 12 Monaten in Betracht.

Liefert der Exporteur regelmäßig an einen ausländischen Kunden mit kurzfristigen Zahlungszielen, kann die Bundesregierung diese Lieferantenkreditdeckungen auch als **REVOLVIERENDE LIEFERANTENKREDITDECKUNG** übernehmen. Im Deckungsumfang und in der Höhe des Entgelts unterscheidet sich dieses Verfahren nicht von der

kurzfristigen Lieferantenkreditdeckung. Die Abwicklung ist jedoch für den Exporteur wesentlich einfacher. Dabei werden die im Laufe eines Jahres getätigten Umsätze mit einem bestimmten ausländischen Abnehmer auf revolvingender Basis im Rahmen eines im Voraus festgesetzten Höchstbetrags gedeckt.

Eine **AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNG (APG)** eignet sich, wenn mehrere ausländische Kunden in verschiedenen Ländern mit kurzfristigen Zahlungszielen bis zu einem Jahr Kreditlaufzeit beliefert werden und hierbei eine ausgewogene Risikomischung gegeben ist. Die APG bietet der mittelständischen Exportwirtschaft einen umfassenden, verwaltungsmäßig einfachen und kostengünstigen, dabei aber flexiblen Schutz ihrer Exporterlöse. Das Entgelt ist meistens deutlich günstiger als das für Lieferantenkreditdeckungen. Zudem entfallen Antrags- und Prüfungsgebühren.

In den Deckungsschutz eingeschlossen sind Forderungen aus Geschäften mit privaten ausländischen Schuldnern in ausgewählten Ländern außerhalb der OECD sowie als Ausnahme wahlweise in den OECD-Ländern Chile, Israel, Korea, Mexiko und Türkei. Die besondere Flexibilität dieser Police zeigt sich in der Möglichkeit, pro Vertragsperiode nach Wahl weitere Forderungen in den Deckungsschutz mit einzubeziehen.

Die APG bietet Schutz gegen den Zahlungsausfall aufgrund der Insolvenz des Bestellers, der Nichtzahlung der Forderung innerhalb sechs Monaten nach Fälligkeit sowie aufgrund politischer Risiken, insbesondere auch Devisenmangel oder Beschränkung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge

Mit der **AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNG-LIGHT** (APG-light) sichern vor allem kleinere und mittelständische Exporteure mit Jahresumsätzen bis zu einer halben Million Euro ihre Ausfuhrgeschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu vier Monaten. Diese Pauschaldeckung ist aber auch für größere Unternehmen mit nur geringem deckungsfähigen Exportumsatz geeignet.

Im Rahmen dieser Police werden nur Exportgeschäfte an Abnehmer außerhalb der OECD-Länder versichert sowie als Ausnahmen Chile, Israel, Korea, Mexiko und die Türkei.

In den Versicherungsvertrag werden alle deckungsfähigen Forderungen einbezogen. Wahlmöglichkeiten bestehen im Interesse einer leicht handhabbaren Deckungsform nicht. Forderungen, für die ein Akkreditiv besteht, oder Forderungen aus Leistungen können beispielsweise nicht versichert werden.

Es gibt nur einen einzigen Schadenfall: Der Bund entschädigt eine gedeckte Forderung, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht erfüllt wurde.

Mit einer **AVALGARANTIE** kann ein deutscher Exporteur der von ihm mit der Herauslegung einer Vertragsgarantie beauftragten Bank eine Absicherung des Aufwendungsersatzanspruchs verschaffen, den diese im Falle der Garantietziehung gegen den Exporteur hat.

Die Avalgarantie ist eine Ergänzung zur Vertragsgarantiedeckung. Durch sie bekommt die Bank bis zu 80 % der Garantiesumme erstattet, wenn die Garantie vom ausländischen Besteller – unabhängig vom Grund – in Anspruch genommen wurde.

Mit einer **REVOLVIERENDEN FINANZKREDITDECKUNG** sichert eine Bank Finanzkreditforderungen mit einer Kreditlaufzeit von maximal 12 Monaten (in Ausnahmefällen bis 24 Monaten) ab, die aus der Finanzierung von Exportgeschäften aus der ständigen Geschäftsbeziehung zwischen einem deutschen Exporteur und einem bestimmten ausländischen Abnehmer resultieren.

Die revolvingende Finanzkreditdeckung bietet Schutz vor einem Zahlungsausfall aufgrund der Insolvenz des Kreditnehmers, der Nichtzahlung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse sowie der Nichtkonvertierung bzw. der Nichttransferierung von Landeswährungsbeiträgen.

DECKUNGEN FÜR MITTEL- UND LANGFRISTIGE EXPORTGESCHÄFTE

Als mittel- und langfristig sind Exportkredite anzusehen, deren vereinbarte Laufzeit zwei Jahre überschreitet. Von mittelfristigen Krediten spricht man bei Laufzeiten bis zu fünf Jahren, langfristige Kredite können in Ausnahmefällen bis zu 15 Jahre ab Betriebsbereitschaft laufen und betreffen nur Erneuerbare-Energien-Projekte. Für andere Investitionsgüter gelten 12 Jahre als Obergrenze. Mittel- und langfristige Geschäfte lassen sich weder mit Pauschalverträgen noch mit revolvingenden Lieferantenkreditdeckungen absichern. Hierfür stehen nur Lieferantenkreditdeckungen zur Verfügung.

Für die Absicherung von Exportgeschäften mit Kreditlaufzeiten von mehr als zwei Jahren haben die Mitgliedsländer der OECD Leitlinien vereinbart. Durch sie sollen Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Diese Leitlinien – auch OECD-Konsensus genannt – sehen gewisse Maximal- oder Minimalkonditionen vor wie zum Beispiel nach Ländern gestaffelte Mindestprämien oder je nach Produktart sowie nach Pro-Kopf-Einkommen der Empfängerländer unterschiedliche maximale Kreditlaufzeiten.



Die Deckungspolitik für die einzelnen Abnehmerländer legt jedes Mitgliedsland der OECD national selbst fest. Bei Importländern mit erhöhten Risiken kann die Obergrenze aller zu übernehmenden Deckungen durch Höchstbeträge – Plafonds genannt – begrenzt sein. Auch können dem ausländischen Besteller als Sicherheiten Bank- oder Staatsgarantien zur Auflage gemacht werden.

Bei den mittel- und langfristigen Lieferantenkreditdeckungen ist im Gegensatz zu den kurzfristigen Lieferantenkreditdeckungen auch das Risiko der Nichtzahlung der gedeckten Forderung abgesichert. Das gilt auch für die Absicherung von Geschäften mit staatlichen Bestellern, die sich ansonsten auf die politischen Risiken beschränken.

DECKUNGEN FÜR GEBUNDENE FINANZKREDITE

Größere Exportgeschäfte werden zunehmend von Banken finanziert. Zumeist auf Vermittlung des deutschen Exporteurs gewährt ein Kreditinstitut dem ausländischen Besteller ein Darlehen, mit dem die Kaufpreisforderung bereits bei Lieferung der Ware bezahlt wird. Die Bank erhält somit einen Rückzahlungsanspruch gegen den ausländischen Besteller aus dem Darlehensvertrag. Für den Exporteur ergeben sich bei einem Bestellerkredit sofortige Bilanzentlastung und höhere Liquidität.

Bei der Finanzkreditdeckung handelt es sich um eine Absicherung einer abstrakten Darlehensforderung. Es kann daher zu besonderen Problemen kommen, wenn die Rückzahlung des Darlehens unter Hinweis auf Mängelrügen aus dem Liefergeschäft verweigert wird. Aus diesem Grund bleibt der Exporteur über eine sogenannte Verpflichtungserklärung in die Vertragsbeziehung mit dem Bund eingebunden. Er verpflichtet sich gegenüber der Bundesregierung, Informationen und Auskünfte über das zugrunde liegende Ausfuhrgeschäft zu erteilen;

er erkennt ihre Weisungsbefugnis an und verpflichtet sich unter bestimmten Voraussetzungen, die Bundesregierung von der Entschädigungsverpflichtung aus der Finanzkreditdeckung freizustellen.

STRUKTURIERTE FINANZIERUNGEN UND PROJEKTFINANZIERUNGEN

Strukturierte Finanzierungen stellen die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in den Vordergrund. Sie sind deswegen ein Mittel zur Indeckungnahme förderungswürdiger Projekte auch in Ländern, deren Wirtschaftslage die Indeckungnahme von konventionellen Geschäften nur in geringem Maße zulässt. Eine schon seit längerer Zeit etablierte Form von Strukturierten Finanzierungen ist die Projektfinanzierung.

PROJEKTFINANZIERUNGEN sind komplexe Exportgeschäfte, bei denen die Betriebskosten und der Schuldendienst für aufgenommene Fremdmittel aus dem Projekt selbst erwirtschaftet werden. Es kommt dabei weniger auf die Bonität des Auslandskunden als vielmehr auf das Projekt selbst an. Daher liegt bei diesen Geschäftstypen der Schwerpunkt stets auf einer sehr sorgfältigen Analyse und Bewertung der Projektrisiken.

Eine auf jeden Einzelfall zugeschnittene Besicherungskonstruktion gewährleistet die Verfügbarkeit der Einnahmen für den Schuldendienst. Bei Projekten in Ländern mit erheblichen Transferrisiken kommt es maßgeblich darauf an, dass die Devisenerlöse des Projekts direkt auf Konten außerhalb des Projektlandes fließen.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge

Auch bei Projektfinanzierungen gelten mit der Förderungswürdigkeit und der risikomäßigen Vertretbarkeit grundsätzlich dieselben Deckungsvoraussetzungen wie für die übrigen Geschäfte. Besondere Bedeutung kommt der risikomäßigen Vertretbarkeit zu, und hier vor allem der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts. Hierzu ist ein gesondertes Gutachten erforderlich, das vom Antragsteller auf seine Kosten in Auftrag zu geben ist.

Daneben gibt es weitere besondere Deckungsformen, z. B. für **BAULEISTUNGEN** und **LEASINGGESCHÄFTE**. Ausführliche Informationen zu den Deckungsformen der Exportkreditgarantien enthält die Schriftenreihe **PRODUKTINFORMATIONEN**.

AUSLÄNDISCHE LIEFERUNGEN

Da die Exportkreditgarantien der Förderung der deutschen Ausfuhr dienen, sollen die gedeckten Lieferungen und Leistungen ihren Ursprung überwiegend im Inland haben. Aber im Zuge der Globalisierung wickeln heutzutage immer häufiger Exporteure aus verschiedenen Ländern Investitionsgütergeschäfte gemeinsam ab. Durch diese Arbeitsteilung sind ausländische Liefer- und Leistungsanteile oder ausländische Zulieferungen vielfach unabdingbar. Zur Absicherung dieser Geschäfte bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

MITVERSICHERUNG

Wenn der Hauptlieferant seine Auslandsrisiken auf den Unterlieferanten überträgt, d. h. wenn dieser nur Zahlung erhält, wenn der ausländische Besteller den Hauptlieferanten bezahlt hat, kann eine sogenannte Mitversicherung beantragt werden. Diese ist unter EU-Mitgliedsländern durch eine Richtlinie des Rates geregelt. Mit anderen Kreditversicherern bestehen bilaterale Abkommen. Daneben besteht die Möglichkeit, mit anderen staatlichen Kreditversicherern bei Bedarf für ein Einzelgeschäft eine Mitversicherungsvereinbarung zu schließen.

In den Fällen, in denen das Zahlungsrisiko nicht auf den Unterlieferanten durchgestellt wird, gibt es weitere Möglichkeiten der Absicherung: die Einbeziehung der Zulieferung aufgrund internationaler Absprachen oder mit Hilfe einer Rückversicherung. Außerdem können Zulieferungen von ausländischen Tochtergesellschaften einbezogen werden, solange der deutsche Lieferanteil überwiegt.

EINBEZIEHUNG VON AUSLANDSWARE

Im Februar 2008 wurden die Absicherungsmöglichkeiten für im Bestellerland beschaffte Ausrüstungen und Leistungen (örtliche Kosten) sowie für Zulieferungen aus Drittstaaten (ausländische Zulieferungen) erheblich ausgeweitet. Generell können jetzt ausländische Zulieferungen bis zu 30 % des Gesamtauftragswertes abgesichert werden, in Einzelfällen ist bei besonderer Förderungswürdigkeit sogar ein Anteil von mehr als 49 % möglich. Auch die im Rahmen der OECD beschlossenen erweiterten Deckungsmöglichkeiten für örtliche Kosten stehen deutschen Exporteuren voll zur Verfügung: Ihr Anteil ist auf 23 % des Gesamtauftragswertes erhöht worden.



Innerhalb der EU können bis zu 30 % bzw. bei niedrigeren Auftragswerten bis zu 40 % des Exportgeschäfts in den Deckungsschutz einbezogen werden. Außerdem bestehen mit Japan, Norwegen und der Schweiz bilaterale Abkommen, die ausländische Zulieferungen bis zu 30 % des Lieferumfangs vorsehen.

RÜCKVERSICHERUNG

Eine andere Form der Zusammenarbeit besteht in der Rückversicherung. Dabei übernimmt der Erstversicherer – der Versicherer des Hauptlieferanten – im Rahmen seines Deckungsinstrumentariums die Kreditversicherung für den gesamten Auftrag einschließlich der ausländischen Zulieferungen. Im Schadenfall nimmt dieser jedoch Rückgriff bei dem Rückversicherer – dem Versicherer des Unterlieferanten – hinsichtlich des auf den ausländischen Unterlieferanten entfallenden Schadenanteils, den der Kreditversicherer aus dem Land des Unterlieferanten in Rückversicherung genommen hat.

Der Vorteil dieser Konstruktion ist: Finanzierung und Absicherung kommen im Außenverhältnis aus einer Hand und die Risikoteilung ist ausschließlich Sache der beteiligten Kreditversicherer. Ein entsprechender Antrag ist nicht erforderlich. Kann die Bundesregierung einer Einbeziehung der ausländischen Lieferanteile z. B. wegen Überschreitung der Prozentsätze oder aufgrund deckungspolitischer Erwägungen nicht zustimmen, wird auch ohne einen entsprechenden Antrag des Exporteurs bzw. der Bank geprüft, ob das Geschäft auf Basis einer Rückversicherung durch den betroffenen Rückversicherer erfolgt. Die Deckungsurkunde selbst enthält dann keine zusätzlichen besonderen Bedingungen im Hinblick auf eine Rückversicherung.

DIE KOSTEN

Für die Absicherung seines Exportgeschäfts zahlt der Deckungsnehmer Bearbeitungsgebühren und eine Prämie.

BEARBEITUNGSGEBÜHREN sind von der Höhe des Auftragswerts abhängig und setzen sich aus drei einzelnen Gebühren zusammen:

- ▶ einer **ANTRAGSGEBÜHR**, die bei Antragstellung für die Bearbeitung erhoben wird,
- ▶ einer **VERLÄNGERUNGSGEBÜHR**, die für jede Verlängerung der Grundsätzlichen Stellungnahme über ein Jahr hinaus zu entrichten ist, und
- ▶ einer **AUSFERTIGUNGSGEBÜHR**, die für die Beurkundung der Deckungsübernahme anfällt.

Kreditprüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die Höhe der **PRÄMIE** richtet sich im Wesentlichen nach der Länderkategorie, in die das Empfängerland OECD-einheitlich eingestuft ist. Kategorie 0 bedeutet geringstes Risiko und damit geringste Prämie, Kategorie 7 höchstes Risiko mit höchster Prämie. Bemessungsgrundlage der Prämie bei Forderungsdeckungen ist der Forderungsbetrag, bei Fabrikationsrisikodeckungen sind die Selbstkosten die Grundlage. Bei Sonder- und Nebendeckungen berechnet sich die Prämie jeweils auf die gedeckten Beträge.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge

Weiterhin wird die Prämie durch die Zahlungsbedingungen (Laufzeit des Geschäfts) und den Status des Käufers/Sicherheitsgebers – staatlich oder privat – und gegebenenfalls die Höhe der Selbstbeteiligung (Deckungsquote) bestimmt. Handelt es sich um einen privaten Käufer/Sicherheitsgeber (z. B. Bank), beeinflusst auch dessen Bonität die Prämienhöhe.

Bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen erfolgt die Festsetzung der Prämie aufgrund der im jeweiligen Vertrag gedeckten Risiken. Bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen-light wird eine Prämie in Abhängigkeit vom deckungsfähigen, gemeldeten monatlichen Umsatz erhoben. Vom dritten Vertragsjahr an erfolgt eine Anpassung des Prämienatzes in Abhängigkeit von der Schadenentwicklung des Vorjahres.

DAS ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN

Wird die Auslandsforderung nicht vertragsgemäß beglichen, reicht der Exporteur oder die Bank einen **ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG** bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG ein. Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren seit Fälligkeit der gedeckten Forderung gestellt werden.

Nur **RECHTSBESTÄNDIGE FORDERUNGEN** können Gegenstand einer Entschädigung sein. Bestreitet ein ausländischer Schuldner seine Zahlungsverpflichtung, kann die Bundesregierung ihre Entschädigung bis zur Klärung zurückstellen.

Ein wesentlicher Prüfungspunkt im Entschädigungsverfahren ist die Frage, ob die Angaben im Antrag mit den tatsächlich vereinbarten Konditionen des Export- bzw. Darlehensvertrags übereinstimmen und ob der Deckungsnehmer alle ihm nach den Allgemeinen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Schadenfälle aufgrund eingetretener wirtschaftlicher Risiken werden fallweise geprüft und abgerechnet. Bei Schadenfällen aufgrund eingetretener politischer Risiken liegt normalerweise eine gemeinsame Ursache zugrunde, sodass die Bundesregierung generell darüber entscheidet, ob und nach welchem Schadentatbestand eine Entschädigung zu leisten ist.



Bei einer Lieferantenkreditdeckung erhält der Deckungsnehmer die Entschädigung innerhalb eines Monats nach der Schadenberechnung. Bei der Finanzkreditdeckung beträgt die Frist fünf Tage. Damit geht die Forderung in Höhe der Entschädigung auf die Bundesrepublik über. In Höhe der Selbstbeteiligung verbleibt sie beim Exporteur bzw. der Bank.

Bei drohenden Schäden gelingt es im Zusammenspiel von Bundesregierung, finanzierender Bank und der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG häufig, wirtschaftlich instabil gewordene Projekte zu stabilisieren und Entschädigungen – zumindest teilweise – zu vermeiden. Hierbei werden **RESTRUKTURIERUNGEN** meistens in Form von Prolongationen vorgenommen.

Die Bundesregierung beteiligt sich an den **KOSTEN**, z. B. bei Gerichtsverfahren oder Einschaltung eines Rechtsanwalts. Bei politischen Schäden versucht die Bundesregierung in der Regel im Zuge einer Umschuldung, eine Rückzahlung der entschädigten Forderung zu erlangen.

René Andrich

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES
Kreditversicherung



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart